

Zeitschrift: Journal : das Magazin von Parkinson Schweiz
Herausgeber: Parkinson Schweiz
Band: - (2022)
Heft: 3: Jeden Tag Sport treiben

Artikel: Zeit, das Testament zu prüfen
Autor: Schenk, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeit, das Testament zu prüfen

Mit dem neuen Erbrecht verändern sich die Pflichtteile für Kinder und Eltern. Bereits verfasste Testamente könnten nicht mehr dem Letzten Willen entsprechen.

Text: Thomas Schenk

**«Grössere
Zuwendungen
ausserhalb der
Familie wer-
den möglich.»**

Das Schweizer Erbrecht ist 1912 in Kraft getreten und seither nur punktuell angepasst worden. Heute werden die geltenden Vorschriften zur Aufteilung des Vermögens nach dem Tod den vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht. Denn die Gesellschaft hat sich grundlegend verändert: Die Lebenserwartung ist stark angestiegen, viele Menschen leben heute im Konkubinat oder als Patchworkfamilien zusammen. Gleichzeitig sind die Vermögen, die in der Schweiz vererbt werden, stark gewachsen. Marius Brühlhart, Ökonomieprofessor an der Universität Lausanne, schätzt, dass 2022 in der Schweiz rund 90 Milliarden Franken vererbt werden.

Nun wird das Erbrecht per 1. Januar 2023 an die neue Realität angepasst. Wer ein neues Testament erstellt, hat diese Änderungen zu berücksichtigen. Und sie wirken sich auch auf Testamente und Erbverträge aus, die vor diesem Stichtag verfasst wurden.

Die wichtigsten Änderungen

Mit dem neuen Erbrecht erhalten Erblasser und Erblasserinnen mehr Verfügungsfreiheiten. Wer den Nachlass mittels Testament oder Erbvertrag regelt, wird künftig weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt, also durch die Anteile, die bestimmten Erbinnen oder Erben nicht entzogen werden können:

- Ab 2023 steht den Kindern nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Bisher waren es drei Viertel. Das erlaubt grössere Zuwendungen ausserhalb der Familie.
- Der Pflichtteil der Eltern fällt weg. Heute beträgt dieser die Hälfte des gesetzlichen Erbspruchs und kommt dann zum Zug, wenn jemand keine Kinder hat.
- Neu können sich zum Beispiel unverheiratete Paare gegenseitig stärker begünstigen.
- Ab 2023 wird der Pflichtteilsschutz bereits bei einem hängigen Scheidungsverfahren aufgehoben. Mit einem einfachen Testament kann neu die in Scheidung stehende Ehepartnerin oder der in Scheidung stehende Ehepartner sogar vollständig enterbt werden.

Unverändert ist der Pflichtteil des Ehepartners oder der Ehepartnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners oder der Partnerin (25%, wenn sie Kinder haben, 37,5% ohne Kinder). Und auch die gesetzlichen Erbteile bleiben gleich; diese werden angewendet, wenn ein Erblasser oder eine Erblasserin weder ein Testament noch einen Erbvertrag erstellt hat.



Zu Lebzeiten
den Nachlass zu
regeln, kann eine
Erleichterung sein.

«Wer ein Testament verfasst hat, sollte dieses überprüfen.»

Klärungsbedarf bei Testamenten

Wer bis jetzt noch kein Testament hat und dies nachholen möchte, braucht bloss die neuen Pflichtteile zu beachten. Anders ist es bei Personen, die bereits ein Testament verfasst haben. Hier kann Klärungsbedarf bestehen. Dr. iur. Marianne Sonder, Rechtsanwältin in Bern und Vorstandsmitglied von Parkinson Schweiz, empfiehlt deshalb, bestehende Testamente überprüfen zu lassen. «Mit dem neuen Erbrecht ist nicht in jedem Fall klar, was der ursprüngliche Wunsch des Erblasser oder der Erblassers war.» Sie rät, sich an Fachleute in Erbschaftsfragen zu wenden.

Mehr Spielraum für Zuwendungen

Die Reduktion der Pflichtteile ermöglicht grössere Zuwendungen an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, deren Kinder, aber auch an Drittpersonen und gemeinnützige Institutionen. Gerade für Personen, die im Konkubinat leben, sind die Änderungen von Interesse. Für sie sieht auch das Erbrecht keinen Pflichtteil vor. Damit sie einen Teil des Erbes erhalten, muss dies ausdrücklich im Testament oder in einem Erbvertrag geregelt werden.

Dabei können sich Steuerfragen stellen. In gewissen Kantonen fallen Erbschaftssteuern an, in anderen Kantonen sind Konkubinatspartner nach einer gewissen Zeit des Zusammenlebens steuerbefreit, in wieder anderen wird keine Erbschaftsteuer erhoben. «Es empfiehlt sich auch deshalb, sich beraten zu lassen», sagt Rechtsanwältin Marianne Sonder.



Bei Fragen zum Testament kann man sich an Fachleute wenden.